

Steuerliche Informationen für Mandanten November bis Dezember 2008

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen
- 2 Voller Arbeitnehmer-Pauschbetrag auch bei selbständiger Nebentätigkeit
- 3 Dienstwagenbesteuerung: Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - nur eingeschränkte Anwendung der neuen Rechtsprechung
- 4 Übungsleiterpauschale und Ehrenamtpauschale bei nebenberuflichen Tätigkeiten
- 5 Erbschaftsteuer
- 6 Sachbezugswerte 2009 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 7 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2009
- 8 Neue Regelung für den Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen
- 9 Abfindungszahlung für Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten kann nur im Rahmen von Höchstbeträgen berücksichtigt werden
- 10 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
- 11 Wiedereinführung der degressiven Abschreibung ab 2009

1 Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen

Bilanzierende Gewerbetreibende, Freiberufler usw., deren Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres 235.000 Euro (bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt eine Gewinngrenze von 100.000 Euro) nicht übersteigt, können Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter vornehmen (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibungen können im Anschaffungsjahr und in den 4 folgenden Jahren bis zur Höhe von insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten zusätzlich zur linearen Abschreibung geltend gemacht werden.

Die steuerliche Wirkung kann auch bereits vor dem Jahr der Anschaffung erzielt werden, indem der Gewinn außerhalb der Bilanz durch einen sog. Investitionsabzugsbetrag gemindert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Investition innerhalb von 3 Jahren nach Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags tatsächlich durchgeführt wird (§ 7g Abs. 1 EStG). Durch die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags vermindert sich regelmäßig die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen der Folgejahre, sodass eine Vorverlagerung des Abschreibungspotenzials stattfindet.

Ist die Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts geplant (oder im Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung eventuell bereits erfolgt), ist zu prüfen, ob ein Investitionsabzugsbetrag vor dem Anschaffungsjahr geltend gemacht werden soll, um den Vorholeffekt zu erzielen. Wird ein Investitionsabzugsbetrag nicht berücksichtigt, ergeben sich im Anschaffungsjahr und in den Folgejahren regelmäßig höhere Abschreibungsbeträge.

Der Investitionsabzugsbetrag ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen; die Sonderabschreibungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn vorher kein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde.

2 Voller Arbeitnehmer-Pauschbetrag auch bei selbständiger Nebentätigkeit

Werden nebeneinander eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt und z. B. eine freiberufliche Praxis betrieben (Krankenhausarzt mit Privatpraxis, angestellter Jurist mit Rechtsanwaltspraxis u. a.), sind die berufsbezogenen Aufwendungen den Tätigkeiten entsprechend als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zuzurechnen.

Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (920 Euro) bei niedrigeren Werbungskosten in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Eine Kürzung wegen möglicher Mitverursachung durch die freiberufliche Tätigkeit ist nicht zulässig, da ein **Rechtsanspruch** auf den ungekürzten Pauschbetrag besteht, selbst wenn feststeht, dass keine oder nur geringe Werbungskosten angefallen sind. Im Urteilsfall hatte das Finanzamt einem angestellten Juristen, der nebenher eine Rechtsanwaltspraxis betrieb, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag unzulässigerweise um 1/3 gekürzt.

Der Bundesfinanzhof weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass berufsbezogene Aufwendungen (Post, Fachliteratur usw.) nicht beliebig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, um daneben den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen zu können. Die Aufwendungen sind den entsprechenden Tätigkeiten direkt zuzuordnen und, soweit sie durch beide Tätigkeiten veranlasst sind, schätzungsweise aufzuteilen. Eine Schätzung nach dem Verhältnis der Einnahmen hat das Gericht ausdrücklich ausgeschlossen. Kommt nach korrekter Zuordnung und sachlicher Schätzung der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zum Ansatz, dann ist er in voller Höhe zu berücksichtigen.

3 Dienstwagenbesteuerung: Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - nur eingeschränkte Anwendung der neuen Rechtsprechung

Wird der geldwerte Vorteil aus der Nutzung eines vom Arbeitgeber überlassenen PKW für private Zwecke nach der pauschalen 1 %-Methode ermittelt, so ist dieser Wert regelmäßig um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu erhöhen.

Der Bundesfinanzhof hatte dieser Regelung widersprochen und entschieden, dass der pauschale Zuschlag dann nicht in voller Höhe vorgenommen werden darf, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen z. B. nicht jeden Tag oder nicht für die Gesamtstrecke der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Die Finanzverwaltung will diese Rechtsprechung aber nur sehr eingeschränkt anwenden und eine niedrigere Bewertung aufgrund einer tatsächlich geringeren Anzahl der Fahrten - z. B., wenn der PKW nur einmal wöchentlich für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird - nicht zulassen.

Von einer pauschalen Ermittlung will die Verwaltung nur dann abweichen, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen lediglich für eine **Teilstrecke** benutzt (z. B. für den Weg von seiner Wohnung zum nächstgelegenen Bahnhof, um von dort mit dem Zug zur Arbeitsstätte zu fahren). Voraussetzung hierfür ist allerdings,

- dass der PKW vom Arbeitgeber nur für diese Teilstrecke zur Verfügung gestellt wird und der Arbeitgeber die Einhaltung seines Verbots überwacht

oder

- dass der Arbeitgeber für die restliche Teilstrecke zur Arbeitsstätte z. B. eine (Jahres-)Bahnfahrkarte vorlegt.

In diesem Fall kann der pauschale Nutzungswert auf Grundlage der tatsächlich zurückgelegten Entfernung ermittelt werden.

4 Übungsleiterpauschale und Ehrenamtpauschale bei nebenberuflichen Tätigkeiten

Für Vergütungen oder Einnahmen aus bestimmten **nebenberuflichen** Tätigkeiten im Auftrag **öffentlich-rechtlicher** Institutionen und **gemeinnütziger** oder **kirchlicher** Einrichtungen gelten jährliche Freibeträge, bis zu deren Höhe keine Steuer und Sozialversicherung anfällt. Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt, nicht jedoch, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten anfallen, können nur in Höhe des den Freibetrag übersteigenden Teils geltend gemacht werden, wenn auch die Einnahmen aus der Tätigkeit den Freibetrag übersteigen.

5 Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuerreform wurde im Dezember vom Bundesrat verabschiedet, danach gilt Folgendes:

Selbstgenutzte Wohnimmobilien

Selbstgenutzte Wohnungen und Einfamilienhäuser bleiben unabhängig vom Wert in vollem Umfang **steuerfrei**, wenn sie an Ehegatten oder Kinder vererbt und von diesen mindestens 10 Jahre lang selbst genutzt werden. Erben Kinder, gilt dies für Immobilien bis zu einer Wohnfläche von 200 qm, Verkauf, Vermietung oder auch die Nutzung als Zweitwohnung ist schädlich, d. h. führt zu einem Wegfall der Steuerbefreiung.

Betriebsvermögen

Für die Vererbung von Betriebsvermögen gelten zwei Verfahren, die **wahlweise** in Anspruch genommen, aber nachträglich nicht mehr geändert werden können:

- Führen die Erben den Betrieb **7 Jahre** lang fort, bleiben **85 %** des Vermögens steuerfrei, wenn die Lohnsumme nach 7 Jahren insgesamt nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt (das entspricht rechnerisch einer durchschnittlichen "Lohnquote" von 93 % pro Jahr, die eingehalten werden muss). Nicht produktives (Verwaltungs-) Vermögen darf bei dieser Variante höchstens 50 % des Gesamtbetriebsvermögens betragen.
- Wird der Betrieb **10 Jahre** lang fortgeführt und in diesem Zeitraum eine Lohnsumme von insgesamt 1.000 % (d. h. durchschnittlich 100 % jährlich) eingehalten, gilt eine **komplette Steuerbefreiung**. Die Grenze für das Verwaltungsvermögen beträgt hier höchstens 10 %.

Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen fallen anteilig Steuern an.

Weitere Einzelheiten des Gesetzes werden in den nächsten Informationsbriefen dargestellt.

6 Sachbezugswerte 2009 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge werden in einer Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt. Für 2009 gelten die folgenden Werte:

Die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
46€	82€	82€	210€

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit 2,73 Euro anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. Essenschecks mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2009 bis zu einem Betrag von 5,83 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese Zuzahlung den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene Wohnung (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen. Dagegen ist für die Überlassung einer sonstigen Unterkunft (einzelne Räume) regelmäßig ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt 204 Euro; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt. Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; dieser Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

7 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2009

Ab dem 1. Januar 2009 gelten neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden:

	Jahr EUR	Monat EUR	Beitragssätze %
			Beitragsbemessungsgrenzen
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 19,9 / AV: 2,8
alte Bundesländer	64.800	5.400,00	
neue Bundesländer	54.600	4.550,00	
• Kranken-/Pflegeversicherung	44.100	3.675,00	KV: 15,5 / PV: 1,95
			Versicherungspflichtgrenze
in der Krankenversicherung	48.600	4.050,00	
Geringverdienergrenze		325,00	
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze		400,00	
			• Pauschaler Arbeitgeberbeitrag
Renten-/Krankenversicherung			
allgemein			RV: 15 / KV: 13
bei Beschäftigung ausschließlich			
in Privathaushalten			RV: 5 / KV: 5

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des "paritätischen" Beitragssatzes von 14,6 %. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 50 % des paritätischen Beitragssatzes. Wenn sich Arbeitnehmer privat krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2009 aber auf einen Höchstbetrag von (50 % von 536,56 Euro =) 268,28 Euro monatlich begrenzt.

8 Neue Regelung für den Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen

Nach geltendem Recht können Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in eingeschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass ab **1. Januar 2010** die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten oder gesetzlichen "Basis"-Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich berücksichtigt werden. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf vor. Danach sollen neben den Beiträgen zur Altersvorsorge ab 2010 eigene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie entsprechende Beiträge für Ehegatten und Kinder in vollem Umfang als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sein, wobei Beitragsanteile für Krankengeld aus den Krankenversicherungsbeiträgen herauszurechnen sind.

Ab 2010 sollen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie zu Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherungen allerdings nicht mehr abziehbar sein. Somit könnte die Neuregelung bei Arbeitnehmern mit geringerem Einkommen zu Nachteilen gegenüber dem bisherigen Recht führen. Dies soll durch eine weitere "Günstigerprüfung", bei der das bis 2009 geltende Recht

alternativ angewendet werden kann, vermieden werden.

In diesem Fall führt die Anwendung des alten Rechts (bis 2009) zu höheren Sonderausgaben. Eine weitere Günstigerprüfung vergleicht die Abziehbarkeit nach dem bis 2004 geltenden Recht; danach wären 2.588 € als Vorsorgeaufwendungen abziehbar.

Unklar ist derzeit noch, wie der Anteil für den "Basiskrankenversicherungsschutz" aus den Beiträgen von privat Krankenversicherten ermittelt werden soll. Das weitere Gesetzgebungsverfahren ist abzuwarten.

9 Abfindungszahlung für Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten kann nur im Rahmen von Höchstbeträgen berücksichtigt werden

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten können grundsätzlich bis 7.680 Euro jährlich berücksichtigt werden (§ 33a EStG) bzw. im Wege des Realsplittings (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) als Sonderausgaben bis 13.805 Euro jährlich geltend gemacht werden. Beim Realsplitting ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich, da dieser die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte zu versteuern hat.

Vereinbaren die Eheleute im Zusammenhang mit einer Scheidung statt laufender Unterhaltszahlungen eine einmalige Abfindung, so bleibt es bei der oben aufgezeigten steuerlichen Behandlung, wie der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil bestätigt hat. Im Urteilsfall war mit notariellem Vertrag zur Abgeltung aller Ansprüche eine Abfindung von rund 1,4 Mio. DM bei Verzicht auf Unterhaltsansprüche vereinbart worden. Der Bundesfinanzhof lehnte die steuerliche Berücksichtigung über den gesetzlich vorgesehenen Jahreshöchstbetrag ab, da die Abfindungszahlung für den typischen Unterhaltsbedarf (Ernährung, Kleidung, Wohnung usw.) der ehemaligen Ehefrau geleistet worden war und die vereinbarte Zahlungsweise bei der steuerlichen Berücksichtigung unerheblich ist.

10 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss ist für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2008 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung **1998** und früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1998** oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Eigenbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1998**
- Buchhaltungsdaten, Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. der **betrieblichen EDV** aus **1998** oder früheren Zeiträumen. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die

bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

- Die Aufbewahrungsfrist gilt ebenfalls für Aufzeichnungen, die für ab dem 1. Januar 2003 beginnende Wirtschaftsjahre über Art und Inhalt von Geschäftsbeziehungen mit sog. nahe stehenden Personen bei **Auslandsbeteiligungen** im Sinne des § 1 AStG zu führen sind (vgl. § 90 Abs. 3 Abgabenordnung). Hierunter fallen u. a. Angaben zu Verrechnungspreisen bei verbundenen Unternehmen. Die Aufzeichnungen können schriftlich oder in elektronischer Form erstellt werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2002** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2002** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 Abgabenordnung).

11 Wiedereinführung der degressiven Abschreibung ab 2009

Nach einem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die sog. degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) befristet wieder einzuführen. Danach kann für entsprechende Wirtschaftsgüter statt der linearen Abschreibung eine Abschreibung mit einem festen Prozentsatz auf den jeweiligen Restbuchwert (in "fallenden" Jahresbeträgen) vorgenommen werden; der Abschreibungssatz darf dabei höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung betragen und 25 % nicht übersteigen.

Diese Regelung gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2008 und bis zum 31. Dezember 2010 angeschafft oder hergestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Wirtschaftsgut dann als "angeschafft" im Sinne dieser Regelung gilt, wenn die Lieferung erfolgt ist bzw. wenn eine eventuell vereinbarte Montage durch den Lieferanten abgeschlossen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater